

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 70. und 71. Ratssitzung vom 22. Juni 2011

1456. 2010/246

Weisung 14 vom 09.06.2010:

Blaue Zone, Erlass einer Parkkartenverordnung, Erlass einer Gebührenordnung Parkkarten Blaue Zone

Antrag des Stadtrats

1. Es wird folgende «Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)» erlassen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel Postleitzahlkreis).

Art. 2 Berechtigte

¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

² In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

³ Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

Art. 3 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

⁴ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.

⁵ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6 Gebühren

¹ Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.

Art. 7 Gebührenrahmen

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| a. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für Anwohnerparkkarten |
| b. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für «Car-Sharing»-Parkkarten |
| c. | zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– | für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug |
| d. | zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– | für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge |

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

³ Die übrigen Gebühren betragen:

- | | | |
|----|---------------------------------|---|
| a. | zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– | für Tageskarten |
| b. | zwischen Fr. 60.– und Fr. 100.– | pro 10er-Block Tageskarten zum Sozialtarif |
| c. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10er-Block Früh- oder Spätschichtparkkarten. |
| d. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10-er Block Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende |

3 / 17

e. Gebührenbefreiung für Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste

⁴ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 8 Parkkarten

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 10 Änderungen der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse geahndet.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Parkkartenvorschriften vom 17. April 1986 werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

2. Die Postulate, GR Nr. 2007/628, von Markus Knauss (Grüne) und Daniel Leupi (Grüne), GR Nr. 2007/652 von Niklaus Scherr (AL) sowie GR Nr. 2009/301 von Heinz F. Steger (FDP) und Josef Widler (CVP) werden als erledigt abgeschrieben.

3. Die Motion, GR Nr. 2008/140, von Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne) wird als erledigt abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Balthasar Glättli (Grüne) vertritt die Haltung der Kommissionsmehrheit: Blaue Zonen sind ein bewährtes Allgemeingut, das eine Parkplatzmöglichkeit für Anwohnerinnen und Anwohner, aber auch Besucherinnen und Besucher schafft und nicht zuletzt einen Anreiz zum Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel. Die Vorlage würde die heute beim Polizeivorsteher liegenden Kompetenzen zur Festlegung der Tarife auf den Gemeinderat übertragen, welcher eine Parkkartenverordnung mit folgenden wesentlichen Erneuerungsvorschlägen seitens des Stadtrates erlassen würde: Eine moderate Gebührenerhöhung bei den Anwohnerparkkarten; eine Gebührenerhöhung der Gewerbeparkkarten und in diesem Bereich zusätzlich für die kleinen Unternehmen die Möglichkeit des Erwerbs einer Gewerbeparkkarte für ein einzelnes Fahrzeug. Diese Vorschläge würden eine Entfernung vom Kostendeckungsprinzip ermöglichen, die Reinigungskosten würden teilweise neu in den geschlossenen Rechnungskreislauf einfließen und rückwirkend würde eine einmalige Entschädigung an das ERZ erfolgen – dies alles unter weiterer Einhaltung des Äquivalenzprinzips und entsprechender Weiterverrechnung der Kosten. Im Namen der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen diese ausgewogene Vorlage zur Annahme.

Alecs Recher (AL): Der aus den Gebühren für die Blaue Zone abgeschöpfte Betrag fiel zu hoch aus, jährlich resultierte im Schnitt eine halbe Million Überschuss. Das Kostendeckungsprinzip war also nicht mehr gewährt, man hat zu viel abgeschöpft. Darauf kann man auf zwei Arten reagieren: entweder die Gebühren anpassen, dass sie wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprechen, oder eine formell-gesetzliche Grundlage schaffen, um weiter Gewinn machen zu können, wie es der Stadtrat vorschlägt. Die AL will die Gebühren wieder anpassen. Die SP wollte noch einen Klimafond in die Verordnung packen, um noch mehr abschöpfen zu können, verzichtete aber aus rechtlichen Gründen darauf. Für uns gelten Gebührengesetze, inklusive Kostendeckungsprinzip, nicht nur für Abfall, Strom oder Nutzung des öffentlichen Grundes allgemein, sondern auch für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Autofahrende. Zudem gibt es wegen der Blauen Zone nicht einen Parkplatz mehr, die Karte gibt einem auch keinen Anspruch auf einen Parkplatz – er ist nur bereits bezahlt, falls man einen findet. Der Vorteil für den Autofahrer ist für uns zu gering, als dass für uns mehr als kostendeckende Gebühren in Frage kämen. Wir lehnen daher die Weisung klar ab.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Die Weisung berücksichtigt zahlreiche Anliegen und Vorstösse zur Anpassung dieses Instruments. Es gab bereits einen Auftrag, weitere nicht berücksichtigte Kosten mit einzuberechnen. Aufgrund der künftig beim Gemeinderat liegenden Kompetenz zur Festlegung der Gebühren ist die Bezeichnung der Vorlage als eine vom Kostendeckungsprinzip ablenkende Rechtsgrundlage zudem nicht korrekt. Der Vorschlag des Stadtrats ist ein guter Kompromiss, von dem alle profitieren können. Ich empfehle, der Weisung zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen:

Guido Trevisan (GLP): Die Blaue-Zonen-Parkplätze sind zum einen ein zentrales Element, um Anwohnerinnen und Anwohnern genügend Parkplatzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zum andern verhindert die Parkplatzverordnung durch die beschränkte Parkdauer für Auswärtige die Entstehung einer günstigen Parkmöglichkeit für Pendler und damit verbundene zusätzliche Belastungen durch Luftverschmutzung und Lärm. Die Blaue Zone soll primär von den Benutzerinnen und Benutzern bezahlt werden, wobei es die Einberechnung der effektiven Kosten für das Parkieren in der Blauen Zone zu beachten gilt. Zu den zwei nachfolgenden Vorstössen: Dass Gebühren mindestens dem Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte entsprechen sollen, wie das in einer Motion gefordert wurde, erachten wir als nicht zwingend notwendig – notwendig ist eine eigenständige Positionierung. Der zusätzliche Aufwand durch die starke Inanspruchnahme der Parkplätze soll ganz klar auf die Verursacher übertragen werden und somit in die Parkgebühr einfließen, wobei die Übertragung der gesamten Kosten nicht möglich ist, da zahlreiche Arbeiten rund um die Parkplätze der Grundversorgung anzurechnen sind. Die Übertragung der Kompetenz über die Gebührenfestlegung an den Gemeinderat und die damit entstehende Möglichkeit zur Festsetzung der Gebühren innerhalb eines breit abgestützten Gebührenrahmens begrüssen wir sehr – wie auch die Einführung einer Gewerbeparkkarte für einzelne Fahrzeuge und die Vergünstigung der Gewerbeparkkarten für bis zu 6 Fahrzeuge als attraktivere Rahmenbedingungen für das lokale Gewerbe.

Mauro Tuena (SVP): Die SVP unterstützt den Vorstoss mit der Gewerbeparkkarte, ist jedoch nicht einverstanden mit der immensen Gebührenerhöhung der Anwohnerparkkarten. Die Weisung lässt dem Stadtrat einen gewissen Spielraum, die Erhöhung um 25 % auf 300 Franken ist jedoch zu gross. Warum soll die ohnehin schon hohe Gebühr nochmals um einen Viertel erhöht werden? Balthasar Glättli (Grüne) erwähnte die Reinigungskosten, doch ein Zusatzaufwand von jährlich 35 Franken pro Parkplatz ist hier ebenfalls zu hoch angesetzt. Wir haben auf unsere Nachfrage zur Gebührenrechnung keine detaillierten Antworten erhalten. Wir unterstützen die gebührenerhöhenden Minderheitsanträge; bei einer Ablehnung ebendieser würden wir die vorliegende Weisung in der Schlussabstimmung ablehnen.

Marc Bourgeois (FDP): Jahr für Jahr wurden zu viele Gebühren erhoben. Im Nachhinein wurde nach Gründen für die Legitimation der hohen Gebühren gesucht und nun sollen die allenfalls entstehenden Überschüsse nicht wie bisher an den Autofahrer zurückgehen, sondern in die allgemeinen Mittel fließen. Damit wird der Autofahrer abgestraft. Die FDP begrüsst einzig die längst überfällige Gewerbeparkkarte und wird nur bei einer Annahme der Variante mit den niedrigen Gebühren dieser Vorlage zustimmen.

Andrew Katumba (SP): Die Blaue Zone hat sich seit ihrer Einführung vor 22 Jahren bewährt. Mit der Umteilung der Kompetenz an den Gemeinderat werden wir alle die Möglichkeit haben, eine neue Gebührenbandbreite zu definieren. Die Gebühren definieren sich aus verschiedenen Kostenfaktoren, wobei die Reinigungskosten in den letzten

6 / 17

Jahren deutlich vernachlässigt wurden. Der Ansatz der 300 Franken Gebühren ist durchaus angemessen, denn bei den aktuellen 240 Franken wurde die Teuerung nicht mit einberechnet. Im Städtevergleich liegt die Parkplatzkartengebühr der Stadt Zürich im unteren Drittel – die Gebühren befinden sich somit durchaus in einem zahlbaren Bereich.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Der Betrag von 240 Franken ist bereits relativ hoch – gemessen am nicht zwingenden Anrecht auf einen Parkplatz. Die ständige Benutzung der Parkplätze verunmöglicht eine Reinigung, womit sich die Reinigungskosten praktisch erübrigen. Dazu kommt der an eine Spirale aufwärts erinnernde Wettbewerb zwischen den verschiedenen Parkmöglichkeiten. Die Vorlage drangsaliert bloss den Autofahrer.

Bruno Amacker (SVP): Es besteht nach wie vor eine Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Zudem wird von gesteigertem Gemeingebrauch gesprochen, doch die Blauen Zonen befinden sich hauptsächlich in Wohnzonen und werden primär von Anwohnern benutzt. Der Hauptmangel liegt in der Bezeichnung „Gebühr“: Es handelt sich faktisch um eine Steuer – demnach um vorbehaltlos geschuldete Mittel, die nicht für einen klar definierten Zweck bestimmt sind. Ich bitte Sie deshalb, die Vorlage abzulehnen.

Eintreten ist unbestritten.

Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligung und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.

Mehrheit:	Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)
Abwesend:	Roger Tognella (FDP)

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Balthasar Glättli (Grüne): Die Mehrheit der Kommission empfiehlt zusammen mit dem Stadtrat die Zustimmung. Bei den Reinigungskosten handelt es sich um tatsächlich an-

fallende Kosten, die durch die Verursacher gedeckt werden sollen.

Alecs Recher (AL): *Wir beantragen die Beibehaltung nur des ersten Teils von Art. 6 Abs. 2: „Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligung und der Parkplätze der Blauen Zonen“ und die Streichung des gesamten übrigen Inhaltes. Die Gebühren sollen so hoch sein wie die Kosten, die die Parkplätze konkret auslösen.. Der Stadtrat suchte einfach etwas, um die Gebühren erhöhen zu können und kam dann auf die Idee dieser Reinigungspauschale. Wir wollen aber nicht beginnen für irgendwelche Nutzungen des öffentlichen Grundes Pauschalen für das ERZ zu verlangen. Soll später etwa für die Nutzung von Parks oder Trottoirs auch die Reinigung bezahlt werden müssen? Da enden wir dann wohl wieder bei der Einführung von Strassenzoll. Der letzte Satz, dass man angemessen Reserven machen kann, die in die allgemeinen Mittel kommen, zeigt auch, dass man bereits eingerechnet hat, dass weiter Überschuss erzielt werden soll. Wir sind dagegen, nun zu beginnen, Reinigungspauschalen für die Strassenbenutzung einzuführen – egal ob es nun für Autos oder Velos sei.*

Weitere Wortmeldungen:

Mauro Tuena (SVP): *Der Antrag ist ein Freipass für die Zuweisung der Gebühren in die allgemeinen Mittel. Der in der Stadt Zürich ohnehin bereits Steuern bezahlende Anwohner wird zusätzlich geschröpft und wie in anderen Fällen fließen die Mittel des Automobilisten in die allgemeinen Mittel. Zudem: Die besser verdienenden Personen verfügen über eigene Garagen oder Parkplätze – die untere Einkommensschicht jedoch, die sich knapp ein Auto leisten kann, verfügt bloss über einen Blauen-Zonen-Parkplatz und wird zusätzlich belastet. Die überschüssigen Einnahmen werden in Fonds mit unbekannter Bestimmung gelenkt. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.*

Marc Bourgeois (FDP): *In diesem Änderungsantrag werden ausschliesslich die Autofahrer einer für andere nicht geltenden Regel unterworfen. Es geht in dem Antrag nicht um die Schaffung von Gerechtigkeit, sondern um die Bestrafung der Autofahrer. Einerseits wird vom Kostendeckungsprinzip gesprochen, andererseits soll ein allfälliger Überschuss in die allgemeinen Mittel fließen. Diese Vorgehensweise ist juristisch grenzwertig, da dadurch das Kostendeckungsprinzip ignoriert werden kann.*

Niklaus Scherr (AL): *Der Parkkarteninhaber hat keinen Anspruch auf einen Parkplatz, die Reinigung des Parkplatzes muss jedoch auf jeden Fall bezahlt werden. Die Verwaltung will ein Vollkostenprinzip entwickeln und ist kaum zu bremsen. Es könnten auch völlig andere Bereiche von solchen Vollkostenprinzipien betroffen werden. Die Abkassierbürokratie darf nicht noch verstärkt werden.*

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 56 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 2 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1:

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- a. zwischen Fr. 240.– und Fr. 280.– für Anwohnerparkkarten
- b. zwischen Fr. 240.– und Fr. 280.– für «Car-Sharing»-Parkkarten
- c. zwischen Fr. 300.– und Fr. 340.– für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug
- d. zwischen Fr. 420.– und Fr. 460.– für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge

Die Minderheit 3 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1:

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- a. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für Anwohnerparkkarten
- b. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für «Car-Sharing»-Parkkarten
- c. zwischen Fr. 360.– und Fr. 480.– für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug
- d. zwischen Fr. 480.– und Fr. 600.– für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge

Minderheit 1: Andrew Katumba (SP), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit 2: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Minderheit 3: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Balthasar Glättli (Grüne)
Abwesend: Roger Tognella (FDP)

Kommissionsminderheit 1 /-minderheit 2 und -minderheit 3:

Andrew Katumba (SP): Für die Anwohnerparkkarten und Carsharing-Parkkarten gilt neu ein Gebührenrahmen zwischen 240 und 360 Franken; Gewerbeparkkarten für ein einziges Fahrzeug kosten zwischen 300 und 420 Franken und für Gewerbeparkkarten für maximal sechs Fahrzeuge liegt der Rahmen neu zwischen 420 und 540 Franken. Damit kommt der Stadtrat den Bedürfnissen des lokalen Gewerbes erheblich entgegen. Die SP unterstützt deshalb den Antrag des Stadtrates.

Alecs Recher (AL): Wir begrüßen die neue Gewerbekarte für KMUs mit nur einem Fahrzeug sehr. Unser Antrag behandelt einen enger gehaltenen Gebührenrahmen für den Stadtrat: Der Stadtrat beantragt die Kompetenz, in einem Spielraum von circa 120

Franken selber über die Gebührenfestlegung entscheiden zu dürfen – diese 120 Franken machen aber beispielsweise in einem Rahmen von 240 und 360 Franken einen Drittel oder sogar die Hälfte der Gebühren aus. Wenn wir eine formell-gesetzliche Grundlage schaffen, damit das Kostendeckungsprinzip nicht mehr so genau eingehalten werden muss, ist es ein Witz, wenn wir dem Stadtrat statt einer klaren Vorgabe einen Spielraum von 50% ermöglichen, innerhalb dem er die Gebühren frei festlegen kann. Wenn wir uns die Kompetenz nehmen, die Verordnung zu erlassen, dann sollten wir dies auch ernst nehmen. Bezüglich der konkreten Preise orientiert sich unser Vorschlag an dem unteren Ende der vorgeschlagenen Preise des Stadtrates, aber wir grenzen die Bandbreite auf 40 Franken ein. Dieser Spielraum reicht für den Stadtrat.

Markus Knauss (Grüne): Eine deutliche Erhöhung der Gebühren in den Blauen Zonen ist aus vier Gründen gerechtfertigt: Zum Ersten investiert die Stadt Zürich relativ viel Geld in effektiv unbenutzte Parkplätze. Vom Kostendeckungsprinzip zu sprechen, ist eine sehr eingeschränkte Sicht, die Kosten sind viel zu hoch. Zum Zweiten belasten die viel zu günstigen Blauen Zonen die Mieterinnen und Mieter erheblich: 10 Prozent der privaten Parkplätze stehen leer, in den Genossenschaften ist der Anteil noch deutlich höher, doch Parkplätze auf privatem Grund sind sehr teuer und müssen finanziert werden. Das heisst: Unabhängig davon, ob eine Person über ein Auto verfügt, sie muss über ihre Miete ihren Anteil an die leerstehenden Parkplätze leisten. Zum Dritten kostet das Durchschnittsauto des Schweizer seinen Besitzer rund 875 Franken pro Monat – im Verhältnis dazu fällt der monatliche Betrag für die Blaue Zone sehr gering aus. Zum Vierten: Die Parkplätze befinden sich auf öffentlichem Raum – in diesem Raum könnten anstelle der Parkplätze Velowege, breitere Trottoirs oder Parks erstellt werden. Autofahrer sollten in der Stadt nicht in dieser Masse subventioniert werden – ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen:

Mauro Tuena (SVP): Ich erinnere an all die kostenlosen Veloparkplätze, die jeweils gefordert werden – die Velofahrer werden bevorzugt behandelt und die Autofahrer geschröpft. Der Stadtrat hätte von Beginn an eine Gebühr zwischen 300 und 360 Franken ankündigen können. Eine Gebühr wird niemals erst erhöht und dann wieder gesenkt. Zudem kann eine Erhöhung von 25 Prozent nicht als moderat bezeichnet werden. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag der AL zu unterstützen.

Roger Tognella (FDP): Die Gebührenerhöhung verletzt das Kostendeckungsprinzip. Der Antrag der Minderheit 2 begrenzt den Handlungsspielraum nach oben klar. Der Antrag der Minderheit 3 beweist, dass man besonders in den Aussenquartieren dazu neigt, ohnehin rare Parkplätze noch zu verteuern und den einfachen Bürger zu schröpfen. Die Parkplätze in diesen Gebieten werden vor allem von Mieterinnen und Mietern benutzt – eine anderweitige Nutzung dieser Strassenabschnitte wäre sinnlos. Die FDP unterstützt deshalb den Antrag der AL.

Urs Rechsteiner (CVP): Die CVP hält am Grundsatz der Kostendeckung fest. Solange

ein Parkplatz mit den aktuellen Einnahmen die Kosten deckt, ist eine Gebührenerhöhung nicht nötig. Unter Einberechnung der Teuerung ist eine gewisse Gebührenerhöhung sicher gerechtfertigt, die Parkplätze weisen jedoch bereits heute einen hohen Gewinn aus. Die Stadt Zürich profitiert zudem durch Bussenverteilung bei aufgrund Parkplatzmangels falsch parkierten Autos von zusätzlichen Einnahmen. Wir empfehlen, dem Antrag der AL zuzustimmen.

Andrew Katumba (SP): Bei der Gebührendiskussion wird oft vergessen, dass ein Auto ein Jahr lang am gleichen Ort stehen gelassen werden kann. Geht es hier nicht um eine Scheindebatte? Jeder Besitzer eines Fahrzeuges wird sich gut überlegen, wo er sein Auto hinstellt. Ein privater Parkplatz kostet sehr viel, der Besitzer parkiert sein Auto deshalb unter Umständen in der vielleicht etwas weiter entfernten Blauen Zone, wo er faktisch keinen Anspruch auf einen Parkplatz hat. Es gibt durchaus Personen, die sowohl über einen privaten Parkplatz als auch eine Blaue-Zonen-Karte verfügen. Dies kann von der Stadt nicht überprüft werden. Besitzer eines Smarts bezahlen zudem dieselben Gebühren wie eine Person mit einem mehr Platz beanspruchenden Wagen. Man könnte bei der Benutzung des öffentlichen Raumes deshalb künftig auch die Grösse des Fahrzeuges berücksichtigen.

Martin Mächler (EVP): Wir unterstützen den Antrag der AL. Gewinn soll nicht aufgrund von Steuern und Lenkungsabgaben entstehen. Fliessen die Überschüsse der Gebühren in die allgemeine Staatskasse, liegt jedoch genau diese Situation vor.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Um auf die bisherigen Voten zurückzukommen: Die Auto-Argumentation der Grünen funktioniert nicht, denn leere Parkplätze ziehen nicht automatisch Verkehr nach sich. Andrew Katumba (SP) verwies darauf, man könne ein Auto während eines ganzen Jahres auf demselben Parkplatz stehen lassen – dann wäre dort jedoch auch keine Reinigung möglich und somit müssten diese Kosten aufgehoben werden. Weiter wurde die Nichteinberechnung der Teuerung in die Gebühren für die Blaue Zone erwähnt. Doch vor der Blauen Zone waren die Parkplätze kostenlos – gemessen daran stellten die 240 Franken schon damals einen sehr hohen Betrag dar.

Catherine Rutherford (AL): Markus Knauss (Grüne) erwähnte korrekterweise, dass die Parkplätze in den Genossenschaften halbleer stehen. Es ist jedoch eine Illusion, die Parkplätze in der Blauen Zone verteuern zu wollen, um die Anwohner zum Parkieren ihrer Autos in der Tiefgarage zu bewegen. Bei der Planung der neuen Siedlungen wäre eine Reduktion der Blauen Zone angebracht gewesen. Die Siedlungen hätten beispielsweise durch Begegnungszonen aufgewertet werden können. Durch eine Gebührenerhöhung ist die Stadt nicht daran interessiert, die Parkplätze zu reduzieren, da dies geringere Einnahmen mit sich ziehen würde. Wir sind überzeugt, dass dies der falsche Weg ist.

Mauro Tuena (SVP): Andrew Katumba (SP) schlug vor, die Gebühren entsprechend der Autogrösse zu berechnen. Dies ist in der Praxis schlichtweg nicht umsetzbar. Das Vorgehen bei zwei Fahrzeugen auf einem Parkplatz müsste jedoch abgeklärt werden, beispielsweise bei zwei Smarts.

11 / 17

Roger Tognella (FDP): Andrew Katumba (SP) hat mit seinem zweiten Votum bewiesen, dass die SP keine gewerbefreundliche Partei ist. Er schlug vor, die Grösse des Fahrzeuges zu berücksichtigen – im Gewerbe jedoch verfügen viele Personen über einen Kombi oder einen Lieferwagen. Dies wird sich in nächster Zukunft auch nicht ändern.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 1	49 Stimmen
Antrag Minderheit 2	56 Stimmen
Antrag Minderheit 3	<u>13 Stimmen</u>
Total	118 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag Minderheit 3 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Minderheit 1 wird mit 62 gegen 56 Stimmen zugestimmt.

Änderungsantrag 3

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 2:

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Tage zurückerstattet. Die Mindestdauer der Hinterlegung beträgt zwanzig Tage.

Mehrheit:	Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)
Abwesend:	Roger Tognella (FDP)

Kommissionsmehrheit /-minderheit:

Balthasar Glättli (Grüne): Der Stadtrat schlägt vor, das Kalenderjahr als Abrechnungs-

12 / 17

grundlage zu verwenden. Dies war bisher der Fall und würde somit auch keine Umstellung bedeuten.

Alecs Recher (AL): Der Normalverbraucher soll seine Parkkarte mit einer angemessenen Mindestdauer hinterlegen können. Diese Mindestdauer soll an der Realität der Einwohnenden orientiert werden und 20 Tage betragen; eine Frist, die auch ein normaler Mensch mal in die Ferien verreisen kann. Bei den SBB beispielsweise kann das Generalabonnement bereits ab 7 Tagen hinterlegt werden. Der Benutzer des öffentlichen Verkehrs ist also immer noch viel besser gestellt. Es wäre eine kleine Änderung zu Gunsten von Otto Normalverbraucher.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 30 Stimmen zu.

Die Beratung wird unterbrochen und an der Nachtsitzung wieder aufgenommen (siehe Protokoll 71. Ratssitzung).

Die Behandlung wird fortgesetzt (erster Teil siehe Protokoll 70. Ratssitzung).

Änderungsantrag 4

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Ergänzung des Antrags des Stadtrats (mit einem Abs. 5 zu Art. 7):

⁵ Das Gesamt der erhobenen Gebühren zweierlei Kalenderjahre darf die Kosten nach Art. 6 Abs. 2 nicht übersteigen. Andernfalls muss der Stadtrat temporäre Gebührenreduktionen gewähren oder innerhalb der obenstehenden Bandbreite die Gebühren neu festlegen.

Mehrheit:	Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)
Abwesend:	Roger Tognella (FDP)

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Balthasar Glättli (Grüne): Es geht um einen neu einzufügenden Absatz: Wenn die Gebühren innerhalb zweier Kalenderjahre zu hoch sind, sollen eine temporäre Gebührenreduktion gewährt oder die Gebühren neu festgelegt werden. Der Absatz würde unseren Beschluss von Art. 6 Abs. 2 aushebeln, der besagt, dass ein allfälliger Überschuss den allgemeinen Mitteln zufließen soll. Gemäss dem Antrag der AL würde ein Überschuss jedoch mit einer Gebührenreduktion kompensiert. Die Kommissionsmehrheit bittet Sie,

13 / 17

dem Antrag nicht stattzugeben.

Alecs Recher (AL): *Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes bedürfen einer Begrenzung nach oben. Folgender Punkt sei auch noch erwähnt: Mit hohen Gebühren verschwinden die Parkplätze nicht. Wir sind deshalb für eine klare Regelung zur Handhabung des Überschusses: Die Gebühren sollen – wie in anderen Bereichen – angepasst werden.*

Weitere Wortmeldungen:

Marc Bourgeois (FDP): *Grünliberale und Linke stehen kurz vor der Zustimmung zu einem Gesetz, das den Staat Gebühren erheben lässt für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe – hier die Autofahrer – und diese Gebühren für einen nicht kontrollierbaren, beliebigen Zweck zweckentfremdet.*

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 52 Stimmen zu.

Änderungsantrag 5

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind. Das Gesuch um Erteilung von Anwohnerparkkarten und Tageskarten bedarf keiner Begründung.

Mehrheit:	Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)
Abwesend:	Roger Tognella (FDP)

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Balthasar Glättli (Grüne): *In Art. 2 ist die Berechtigung für eine Anwohnerkarte klar festgelegt. Die erforderliche Begründung ist klar – wer seine Adresse angibt, hat Anrecht auf eine Anwohnerparkkarte. Die Mehrheit beantragt, der Version des Stadtrates zu folgen und dem Änderungsantrag nicht zuzustimmen.*

Alecs Recher (AL): *Ein Anwohner soll keine zusätzliche Begründung für den Antrag auf eine Parkkarte anbringen müssen, wie dies der Stadtrat verlangt. Ebenso sinnlos ist es, für eine einzige Tageskarte ein begründetes Gesuch vorlegen zu müssen.*

14 / 17

Weitere Wortmeldungen:

Christoph Spiess (SD): *Mich würde interessieren, welche weitere Begründung für eine Anwohnerparkkarte die Kommissionsmehrheit erwarten würde.*

STR Daniel Leupi: *Es braucht keine weitere Begründung, um eine Parkkarte zu beantragen.*

Balthasar Glättli (Grüne): *In der Kommission wurde ausgeführt, dass der Inhalt des begründeten Gesuches ebendiese ist, dass man Anwohner ist und eine Karte beantragen möchte. Damit ist Art. 2 erfüllt.*

STR Daniel Leupi: *Der Gesuchsteller muss einzig deutlich machen, dass er Anwohner ist. Mir ist kein Beispiel bekannt, bei dem ein Anwohner weitere Gründe für sein Gesuch vorbringen musste.*

Alecs Recher (AL): *Es handelt sich um einen neuen Gesetzestext, der bisher so nicht existierte, die Kommissionsmehrheit beruft sich jedoch auf die Praxis – dies ist bei weitem nicht dasselbe.*

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 54 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der Ziffer 1 an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der Ziffer 1 mit 62 gegen 40 Stimmen zu und überweist die Vorlage an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom xx.xxxx 2011

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie gleichermaßen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel Postleitzahlkreis).

Art. 2 Berechtigte

¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

² In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

³ Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermaßen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

Art. 3 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

⁴ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.

⁵ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6 Gebühren

¹ Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch Entsorgung + Recycling Zürich ERZ. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine ange-

messene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.

Art. 7 Gebührenrahmen

¹ Die Jahresgebühren betragen:

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| a. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für Anwohnerparkkarten |
| b. | zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– | für «Car-Sharing»-Parkkarten |
| c. | zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– | für Gewerbeparkkarten mit Gültigkeit für ein Fahrzeug |
| d. | zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– | für Gewerbeparkkarten mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge |

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

³ Die übrigen Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|---|
| a. | zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– | für Tageskarten |
| b. | zwischen Fr. 60.– und Fr. 100.– | pro 10er-Block Tageskarten zum Sozialtarif |
| c. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10er-Block Früh- oder Spätschichtparkkarten. |
| d. | zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– | pro 10-er Block Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende |
| e. | Gebührenbefreiung für Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste | |

⁴ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 8 Parkkarten

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieser Vorschrift gegeben sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 10 Änderungen der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden.

17 / 17

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibussen geahndet.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Parkkartenvorschriften vom 17. April 1986 werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat